

AMT S B L A T T

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2012

Herausgegeben in Hildesheim am 10. Oktober 2012

Nr. 43

Inhalt	Seite
18.09.2012 - 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuhof, Landkreis Hildesheim, vom 10.11.1997	908
18.09.2012 - Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Neuhof	910
25.09.2012 - 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Woltershausen, Landkreis Hildesheim, vom 11.11.1997	914
25.09.2012 - Satzung der Gemeinde Woltershausen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen	916
25.09.2012 - Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Woltershausen	921
01.10.2012 - 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 28.05.2003 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Banteln in Banteln	925
01.10.2012 - 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 28.05.2003 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Banteln in Banteln	926
04.10.2012 - 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung - Winterdienst - der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung - Winterdienst -) vom 20.12.2011	927
04.10.2012 - Sitzung des Ausschusses für Integration, Sicherheit und Ordnung	928

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerin: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

**1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuhof, Landkreis Hildesheim,
vom 10.11.1997**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des NKomVG vom 17.12.2010 (NDS.GVBL. Seite 576) hat der Rat der Gemeinde Neuhof am 18.09.2012 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuhof beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Hauptsatzung vom 10.11.1997 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NkomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.000,- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,- € nicht übersteigt.“

Artikel 2

§ 6 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 10.11.1997 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Regelungen des § 31 NKomVG sind anzuwenden.“

Artikel 3

§ 7 der Hauptsatzung vom 10.11.1997 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Rechnungen Bestandteile einer Bekanntmachung gemäß Abs. 1 oder eignet sich der zu veröffentlichende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung durch Auslegung in der Samtgemeindeverwaltung ersetzt werden.

Auf diese Form der Verkündung oder Bekanntmachung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden in nachstehenden Aushangkästen veröffentlicht:

- a) „Schwarzes Brett“ in der Samtgemeindeverwaltung, Kloster 3, 31195 Lamspringe
- b) Amtlicher Bekanntmachungskasten am Haus „Lermunder Straße“ 15a in Neuhof
- c) Amtlicher Bekanntmachungskasten am Grundstück „Lermunder Straße“ 5 in Neuhof
- d) Amtlicher Bekanntmachungskasten an der Bushaltestelle im OT Wöllersheim
- e) Amtlicher Bekanntmachungskasten am Wirtschaftsgebäude des Hauses Nr. 6 im OT Ammenhausen

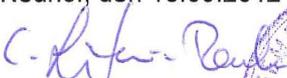
(4) Die Dauer der Veröffentlichung durch Aushang beträgt 1 Woche, sofern keine andere Frist vorgeschrieben oder vorgesehen ist.

(5) Auf Bekanntmachungen und Veröffentlichungen wird nachrichtlich auf der Website der Samtgemeinde Lamspringe www.lamspringe.de hingewiesen.

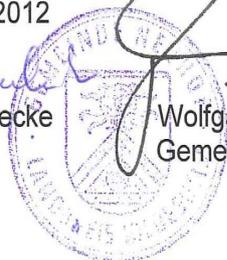
Artikel 4

Diese 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuhof vom 10.11.1997 tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Hildesheim, in dem die Veröffentlichung erfolgt, in Kraft.

Neuhof, den 18.09.2012


Corinna Litwin-Reulecke
Bürgermeisterin


Wolfgang Pletz
Gemeindedirektor



Satzung

über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung)

der Gemeinde Neuhof

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Neuhof in seiner Sitzung am 18.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister

(1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung (einschließlich Telefonkostenanteil) in Höhe von

a) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister	120 €
b) die 1. stellv. Bürgermeisterin /der 1. stellv. Bürgermeister	25 €

(2) Die Aufwandsentschädigung wird zum Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt. Ist die Empfängerin / der Empfänger länger als drei Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag. Der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung wird dem jeweiligen Stellvertreter gezahlt.

(3) Empfänger, die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs.1 sowie nach § 2 Abs. 1 erhalten und Aufwendungen für die Betreuung betreuungswürdiger Kinder nachweisen, erhalten eine um 25 vom Hundert erhöhte Aufwandsentschädigung.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)

(1) Die übrigen Ratsmitglieder und sonstigen Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von

25 € je Sitzung bis zu sechs Stunden.

Dauert die Sitzung länger oder finden mehrere Sitzungen statt, die zusammen über sechs Stunden dauern, wird ein zweites Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Ratsmitglieder und die ratsfremden Mitglieder von Ausschüssen, denen während der Wahrnehmung ihres Mandats Aufwendungen für die Betreuung von betreuungsbedürftigen Kindern unter 14 Jahren entstehen, erhalten neben der

Aufwandsentschädigung / dem Sitzungsgeld nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von

5 € je angefangene Sitzungsstunde.

§ 3

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses

- (1) Die sonstigen Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Umlegungsausschusses als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von **25.- €** je Sitzung.
- (2) Für die Mitglieder des Umlegungsausschusses gelten die §§ 6 und 7 der Satzung entsprechend.

§ 4

Auslagenersatz für Ratsmitglieder

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die Stellvertretenden Bürgermeisterinnen / Bürgermeister und die Ratsmitglieder erhalten für den Fall, dass sie der Vereinbarung über Bereitstellung von Sitzungsunterlagen in elektronischer Form zugestimmt haben, eine monatliche Pauschale für Auslagenersatz von

5 €.

- (2) Dieser pauschale Auslagenersatz kann auch halbjährlich nachträglich gezahlt werden.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Als Ersatz für ihren Aufwand und ihren Verdienstaufschlag erhalten die Ehrenbeamtinnen / die Ehrenbeamten als Aufwandsentschädigung:

der Gemeindedirektor 25 € monatlich

- (2) Die Vertreterin / der Vertreter des Gemeindedirektors erhält 2/3 der Aufwandsentschädigung des Gemeindedirektors.

- (3) § 1 Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie § 1 Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 6

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Soweit nicht nach § 3 eine Aufwandsentschädigung zusteht, werden für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit entstandene Auslagen auf Nachweis bis zu einem Höchstbetrag von **51 €** monatlich erstattet. Für Fahrtkosten gilt § 7.

§ 7

Fahrtkostenersatz

- (1) Für genehmigte Dienstfahrten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, ratsfremde Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagenersatz nicht in Betracht.
- (2) Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes sind durch die Aufwandsentschädigung bzw. das Sitzungsgeld abgegolten.

§ 8

Verdienstauffallentschädigung

- (1) Anspruch auf Verdienstauffallentschädigung haben:
 - a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - b) Ratsfremde Ausschussmitglieder neben ihrem Sitzungsgeld
- (2) Bei Ratsmitgliedern, die als Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, wird die Gemeinde Neuhof mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsentgelt einschließlich der Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge weitergezahlt wird. Der Verdienstauffall ist nachzuweisen.

Die Gemeinde Neuhof erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag. Die Verdienstauffallerstattungen dürfen den Betrag von **30 €** pro Stunde für längstens 8 Stunden je Tag nicht überschreiten.
- (3) Selbständig tätigen Ratsmitgliedern wird auf Antrag auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens der Verdienstauffall bis zur Höhe von **30 €** je volle Stunde der Sitzung für höchstens 8 Stunden je Tag gewährt. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstauffall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstauffalls.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen

Pauschalstundensatz in Höhe von **15 €** je volle Stunde der Sitzung, jedoch nicht mehr als **45 €** pro Tag.

- (5) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für die Zeit, die notwendiger Weise für die Ratsstätigkeit in Anspruch genommen werden muss und ist auf den Zeitraum der regelmäßigen Arbeitszeit beschränkt.

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden monatlich nachträglich gezahlt. Die Entschädigungen nach § 8 auf schriftlichen Nachweis.
- (2) Soweit die Entschädigungen der Ratsmitglieder und der ratsfremden Ausschussmitglieder der Sozialversicherungs- oder Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (3) Der Verdienstausfall kann auf Antrag über den Arbeitgeber der Empfängerin / des Empfängers im Rahmen des § 8 in der Weise abgegolten werden, dass der Bruttoarbeitslohn für die ausgefallene Zeit ersetzt wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. August 2001 mit den Änderungen vom 4. Oktober 2006 und 28. September 2011 außer Kraft.

Neuhof, den 18.09.2012

GEMEINDE NEUHOF



(Litwin-Reulecke)
Bürgermeisterin



(Pletz)
Gemeindedirektor

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Woltershausen, Landkreis Hildesheim, vom 11.11.1997

Aufgrund der §§ 10 und 12 des NKomVG vom 17.12.2010 (NDS.GVBL. Seite 576) hat der Rat der Gemeinde Woltershausen am 25.09.2012 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Woltershausen beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Hauptsatzung vom 11.11.1997 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NkomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.000,- € übersteigt.

(2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,- € nicht übersteigt.“

Artikel 2

§ 6 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 11.11.1997 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Anregungen und Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Regelungen des § 31 NKomVG sind anzuwenden.“

Artikel 3

§ 7 der Hauptsatzung vom 11.11.1997 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Rechnungen Bestandteile einer Bekanntmachung gemäß Abs. 1 oder eignet sich der zu veröffentlichende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung durch Auslegung in der Samtgemeindeverwaltung ersetzt werden.

Auf diese Form der Verkündung oder Bekanntmachung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden in nachstehenden Aushangkästen veröffentlicht:

- a) „Schwarzes Brett“ in der Samtgemeindeverwaltung, Kloster 3, 31195 Lamspringe
- b) Amtlicher Bekanntmachungskasten an der Bushaltestelle in der „Lamspringer Straße“ im Ortsteil Graste
- c) Amtlicher Bekanntmachungskasten am der Bushaltestelle in der „Graster Straße“ im Ortsteil Hornsen
- d) Amtlicher Bekanntmachungskasten am Grundstück des Dorfgemeinschaftshauses „Am Sandbrink“ Nr. 2 im Ortsteil Netze
- e) Amtlicher Bekanntmachungskasten am Dorfplatz, Mittelstraße, im Ortsteil Woltershausen

(4) Die Dauer der Veröffentlichung durch Aushang beträgt 1 Woche, sofern keine andere Frist vorgeschrieben oder vorgesehen ist.

(5) Auf Bekanntmachungen und Veröffentlichungen wird nachrichtlich auf der Website der Samtgemeinde Lamspringe www.lamspringe.de hingewiesen.

Artikel 4

Diese 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Woltershausen vom 11.11.1997 tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Hildesheim, in dem die Veröffentlichung erfolgt, in Kraft.

Woltershausen, den 25.09.2012

Klaus Funke
Bürgermeister



Wolfgang Pletz
Gemeindedirektor

Satzung
der Gemeinde Woltershausen
über
Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 32 der Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO) und des § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Woltershausen in seiner Sitzung am 25.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

1. Stundung

§ 1 **Begriff**

- (1) Die Stundung im Sinne von § 32 Abs. 1 GemHKVO ist die Gewährung eines Zahlungs- oder Leistungsaufschubes. Die Fälligkeit des Anspruches wird ganz oder teilweise (Ratenzahlung) für bestimmte Zeit hinausgeschoben.

§ 2 **Antrag**

- (1) Eine Stundung wird nur auf begründeten Antrag und grundsätzlich nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt.

§ 3 **Voraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für eine Stundung ist, dass das Ortsrecht für vergleichbare Fälle die Möglichkeit einer Stundung ausdrücklich vorsieht oder dass im Einzelfall die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, oder im Falle der sofortigen Einziehung, in diese geraten würde.
- (2) Weitere Voraussetzung für eine Stundung ist, dass durch sie der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Eine Gefährdung des Anspruches ist insbesondere dann anzunehmen, wenn nach den Umständen des Falles zu befürchten ist, dass der Schuldner der Einräumung der Stundung dazu benutzt, sich durch Wohnsitzwechsel oder unter Ausnutzung der Tatsache, dass er keinen festen Wohnsitzwechsel hat, seiner Verpflichtung und dem Zugriff der Gemeinde Woltershausen zu entziehen. Erscheint der Anspruch gefährdet, so ist grundsätzlich seine Durchsetzung zeitgerecht mit dem gebotenen Nachdruck zu betreiben, sofern nicht für eine Stundung hinreichend Sicherheit geleistet wird.

§ 4 Teilzahlung

- (1) Wird eine Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in den entsprechenden Bescheid bzw. in die Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung einer Rate überschritten wird.

§ 5 Verzinsung

- (1) Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen. Als angemessen ist im Allgemeinen ein Zinssatz von 2,0 v.H. über dem bei der Gewährung der Stundung geltenden Basissatz anzusehen, bei verzinslichen Forderungen ein Zinssatz von mindestens 1,0 v.H. über dem für die Hauptforderung geltenden Zinssatz. Bei Steuern und Abgaben beträgt die Verzinsung entsprechend den Bestimmungen der Abgabenordnung und des Kommunalabgabenrechts 0,5 v.H. pro Monat.
- (2) Zinsen können je nach Lage des Einzelfalles ganz oder teilweise erlassen werden, insbesondere wenn die Erhebung zu Zahlungsschwierigkeiten führt oder unbillig ist. Zinsen werden nur festgesetzt, wenn sie mindestens 10,- € betragen. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag je Forderungsart auf volle 50,- € nach unten abgerundet.

§ 6 Zuständigkeit

- (1) Die Stundung wird als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 85 Abs. 1 Ziffer 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom Gemeindedirektor ausgesprochen. Der Samtgemeindekasse wird unverzüglich die Stundung schriftlich mitgeteilt (Fälligkeitsveränderung).

Die Samtgemeindekasse darf Stundungen nicht gewähren.

2. Niederschlagung

§ 7 Begriff

- (1) Die Niederschlagung im Sinne von § 32 Abs. 2 GemHKVO ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der befristet oder unbefristet die Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches, ohne Verzicht auf den Anspruch selbst, zurückgestellt wird. Da der Anspruch damit nicht erlischt, schließt die Niederschlagung seine weitere Verfolgung nicht aus.

§ 8 Antrag

- (1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages und wird dem Schuldner grundsätzlich nicht mitgeteilt. Wird in besonderen Ausnahmefällen dennoch eine Mitteilung gegeben, ist darin ausdrücklich vorzubehalten, dass der Anspruch zeitgerecht erneut geltend gemacht wird.

§ 9

Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die befristete Niederschlagung ist, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt.
- (2) Maßgebend für eine Niederschlagung ist demnach, soweit sie nicht wegen des Missverhältnisses zwischen den Kosten der Einziehung und der Höhe des Anspruches in Betracht kommt, ausschließlich die Feststellung, dass die Einziehung keinen Erfolg verspricht und ein (weiterer) Einziehungsversuch unzweckmäßig wäre. Nur im Rahmen dieser Feststellung ist die wirtschaftliche Lage des Schuldners von Belang, während Auswirkungen der Entscheidung für ihn, etwa die Vermeidung erheblicher Härten usw., außer Betracht bleiben.

Die Erfolglosigkeit der Einziehung darf allerdings nicht nur möglich erscheinen, sondern muss angesichts bestimmter Tatsachen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, z.B. nach erfolglosen Vollstreckungsverhandlungen, bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit, Unauffindbarkeit oder Tod des Schuldners und dergleichen.

§ 10

Zuständigkeit

- (1) Die Niederschlagung wird als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 85 Abs. 1 Ziffer 7 NKomVG durch den Gemeindedirektor verfügt. Die Niederschlagung ist von der Samtgemeindekasse vorzubereiten und muss klar erkennen lassen, ob es sich um eine befristete oder unbefristete Niederschlagung handelt. Steht bei unbefristeter Niederschlagung sicher fest, dass auch in Zukunft keine Einziehungsmöglichkeit gegeben sein wird (z.B. mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckungen; Tod des Schuldners), ist die Feststellung mit ausreichender Begründung in die Niederschlagsverfügung auszunehmen. Ergibt sich eine solche Feststellung bei einem späteren Einziehungsversuch, ist die Niederschlagsverfügung entsprechend zu ergänzen.

§ 11

Buchung

- (1) Niedergeschlagene Beträge dürfen nicht als Forderungen nachgewiesen werden. Sie sind daher ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine befristete oder unbefristete Niederschlagung handelt, in Abgang zu stellen. Wenn auf Grund der Überwachung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die Einziehung erneut versucht werden soll, sind die Beträge neu im Soll zu stellen.
- (2) Niedergeschlagene Ansprüche (befristet oder unbefristet) sind in einer besonderen Niederschlagungsliste nachzuweisen und fortzuschreiben. In der Liste sind auch Vollstreckungshandlungen sowie Maßnahmen zur Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners und zur Unterbrechung der Verjährung darzustellen.

- (3) Sofern Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass der Schuldner wider Erwarten zahlungsfähig geworden ist, ist die Einziehung der Ansprüche erneut zu versuchen, sofern noch nicht die Verjährung eingetreten ist.

3. Erlass

§ 12 Begriff

- (1) Der Erlass im Sinne von § 32 Abs. 3 GemHKVO ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

§ 13 Antrag

- (1) Für den Erlass ist in der Regel ein Antrag des Schuldners erforderlich.

§ 14 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Erlass ist, dass nach Lage des einzelnen Falles die Einziehung des Anspruches für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt. Ausnahmen können durch spezialrechtliche Regelungen gegeben sein (z.B. §§ 32 u. 33 Grundsteuergesetz).
- (2) Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu seiner Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Beim Erlass wegen besonderer Härte wird ein strengerer Maßstab angelegt, als bei der Stundung wegen erheblicher Härte. Bei der Stundung wird auf die Einhaltung der rechtlichen Fälligkeit, beim Erlass wird auf die rechtliche Forderung für immer verzichtet.
- (4) Beim Erlass handelt es sich um eine Billigkeits- und nicht um eine Zweckmäßigkeitentscheidung. Ein Erlass wegen fehlender Erfolgsaussichten für eine Einziehung oder übermäßiger Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe der Forderung ist deshalb nicht zulässig. Für beide Fälle kommt nur die Niederschlagung in Betracht.
- (5) Die Bestimmungen für den Erlass gelten auch für die Rückzahlung oder Anrechnung bereits geleisteter Beträge.

§ 15 Vereinbarung

- (1) Der Erlass ist bei privatrechtlichen Ansprüchen sowie bei Ansprüchen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen der Gemeinde Woltershausen und dem Schuldner vertraglich zu vereinbaren.
- (2) In den übrigen Fällen ist der Erlass durch einen dem Schuldner bekannt zu gebenden Verwaltungsakt auszusprechen.

**§ 16
Zuständigkeit**

- (1) Der Erlass ist eine Verfügung über Gemeindevermögen im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG und unterliegt damit der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Woltershausen.
- (2) Die Finanzabteilung führt über alle erlassenen Forderungen eine Erlassliste.

**§ 17
Kleinbeträge**

- (1) Die Gemeinde Woltershausen kann davon absehen, Ansprüche von geringer Höhe geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

Grundsätzlich gelten hierfür folgende Wertgrenzen:

- | | |
|--|----------|
| a) für die Festsetzung und Erhebung von Ansprüchen | 5,00 €, |
| b) für die Einziehung von Forderungen | 25,00 €. |

**§ 18
Buchung**

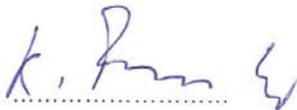
- (1) Erlassene Beträge dürfen nicht als Forderung nachgewiesen werden. Sie sind in Abgang zu stellen. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnungen von geleisteten Beträgen.

**§ 19
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheims in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass vom 01.03.2007 außer Kraft.

Diese Satzung ist auf alle Ansprüche der Gemeinde Woltershausen anwendbar, soweit nicht durch besondere Vorschriften (z.B. Angabenordnung und Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz) etwas anderes bestimmt ist.

Woltershausen, den 25.09.2012



(Funke)
Bürgermeister



(Pletz)
Gemeindedirektor

Satzung

über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung)

der Gemeinde Woltershausen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Woltershausen in seiner Sitzung am 25.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister

(1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung (einschließlich Telefonkostenanteil) in Höhe von

- | | |
|--|--------------|
| a) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister | 180 € |
| b) 1. stellv. Bürgermeisterin / Bürgermeister | 50 € |

(2) Die Aufwandsentschädigung wird zum Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt. Ist die Empfängerin / der Empfänger länger als drei Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag. Der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung wird dem jeweiligen Stellvertreter gezahlt.

(3) Empfänger, die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs.1 sowie nach § 2 Abs. 1 erhalten und Aufwendungen für die Betreuung betreuungswürdiger Kinder nachweisen, erhalten eine um 25 vom Hundert erhöhte Aufwandsentschädigung.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)

(1) Die übrigen Ratsmitglieder und sonstigen Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von

25 € je Sitzung bis zu sechs Stunden.

Dauert die Sitzung länger oder finden mehrere Sitzungen statt, die zusammen über sechs Stunden dauern, wird ein zweites Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Ratsmitglieder und die ratsfremden Mitglieder von Ausschüssen, denen während der Wahrnehmung ihres Mandats Aufwendungen für die Betreuung von betreuungsbedürftigen Kindern unter 14 Jahren entstehen, erhalten neben der Aufwandsentschädigung / dem Sitzungsgeld nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von

5 € je angefangene Sitzungsstunde.

§ 3

Auslagenersatz für Ratsmitglieder

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die Stellvertretenden Bürgermeisterinnen / Bürgermeister und die Ratsmitglieder erhalten für den Fall, dass sie der Vereinbarung über Bereitstellung von Sitzungsunterlagen in elektronischer Form zugestimmt haben, eine monatliche Pauschale für Auslagenersatz von

5 €.

- (2) Dieser pauschale Auslagenersatz kann auch halbjährlich nachträglich gezahlt werden.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Als Ersatz für ihren Aufwand und ihren Verdienstausschluss erhalten die Ehrenbeamtinnen / die Ehrenbeamten als Aufwandsentschädigung:

der Gemeindedirektor 30 € monatlich

- (2) Die Vertreterin / der Vertreter des Gemeindedirektors erhält 2/3 der Aufwandsentschädigung des Gemeindedirektors.
- (3) § 1 Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie § 1 Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 5

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Soweit nicht nach § 3 eine Aufwandsentschädigung zusteht, werden für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit entstandene Auslagen auf Nachweis bis zu einem Höchstbetrag von **51 €** monatlich erstattet. Für Fahrtkosten gilt § 6.

§ 6 Fahrtkostenersatz

- (1) Für genehmigte Dienstfahrten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, ratsfremde Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagenersatz nicht in Betracht.
- (2) Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes sind durch die Aufwandsentschädigung bzw. das Sitzungsgeld abgegolten.

§ 7 Verdienstauffallentschädigung

- (1) Anspruch auf Verdienstauffallentschädigung haben:
 - a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - b) Ratsfremde Ausschussmitglieder neben ihrem Sitzungsgeld
- (2) Bei Ratsmitgliedern, die als Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, wird die Gemeinde Sehlen mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsentgelt einschließlich der Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge weitergezahlt wird. Der Verdienstauffall ist nachzuweisen.

Die Gemeinde Woltershausen erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag. Die Verdienstauffallerstattungen dürfen den Betrag von **30 €** pro Stunde für längstens 8 Stunden je Tag nicht überschreiten.

- (3) Selbständig tätigen Ratsmitgliedern wird auf Antrag auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens der Verdienstauffall bis zur Höhe von **30 €** je volle Stunde der Sitzung für höchstens 8 Stunden je Tag gewährt. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstauffall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstauffalls.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von **15 €** je volle Stunde der Sitzung, jedoch nicht mehr als **45 €** pro Tag.
- (5) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für die Zeit, die notwendiger Weise für die Ratstätigkeit in Anspruch genommen werden muss und ist auf den Zeitraum der regelmäßigen Arbeitszeit beschränkt.

**§ 8
Allgemeines**

- (1) Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden monatlich nachträglich gezahlt. Die Entschädigungen nach § 7 auf schriftlichen Nachweis.
- (2) Soweit die Entschädigungen der Ratsmitglieder und der ratsfremden Ausschussmitglieder der Sozialversicherungs- oder Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (3) Der Verdienstausfall kann auf Antrag über den Arbeitgeber der Empfängerin / des Empfängers im Rahmen des § 7 in der Weise abgegolten werden, dass der Bruttoarbeitslohn für die ausgefallene Zeit ersetzt wird.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.09.2001 mit den Änderungen vom 14.06.2007 und 20.09.2011 außer Kraft.

Woltershausen, den 25.09.2012

GEMEINDE WOLTERSHAUSEN



(Funke)
Bürgermeister



(Pletz)
Gemeindedirektor

**1. Änderung der Friedhofsordnung vom 28.05.2003
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Banteln
in Banteln**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Banteln am 01.10.2012 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. Hinter § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Reihengrabstätten (§ 12),
- b) Wahlgrabstätten (§ 13),
- c) Urnenwahlgrabstätten (§ 14),
- d) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten (§ 15),
- e) Urnenreihengrabstätten im Gemeinschaftsgrabfeld (§ 15 a).

2. § 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Erdbestattungen, deren Pflege durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten erfolgt.

3. Es wird nach § 15 folgender § 15 a eingefügt:

**§ 15 a
Urnenreihengrabstätten im Gemeinschaftsgrabfeld**

- (1) Urnenreihengrabstätten im Gemeinschaftsgrabfeld sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.
- (2) Die Gestaltung und Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Die Nutzungsberechtigten haben keinen Einfluss auf die Gestaltung und keinen Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlage.
- (3) Den Verstorbenen wird auf einer im Gemeinschaftsgrabfeld zentral gelegenen Stele gedacht, die als Inschrift die Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen enthält. Der Nutzungsberechtigte kann auf die Gestaltung der Stele keinen Einfluss nehmen. Wegen der notwendigen Grabpflege kann Grab- und Blumenschmuck nur an den zentralen Gedenkstellen abgelegt werden.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten im Gemeinschaftsgrabfeld.

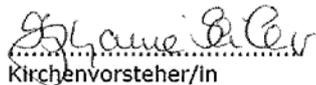
Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Banteln, den 01.10.2012
Der Kirchenvorstand


Vorsitzende/r




Kirchenvorsteher/In

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 4.10.12
Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand



Im Auftrag

Bevollmächtigter

**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 28.05.2003
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Banteln
in Banteln**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Banteln in Banteln vom 28.05.2003 hat der Kirchenvorstand am 01.10.2012 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 I. Nr. 5 wird wie folgt geändert:

5. Urnenreihengrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage
Für 25 Jahre : 1.080,00 €

2. Die bisherige Nr. 5 des § 6 I. ist ab sofort Nr. 6 und erhält folgende Neufassung:

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 2b) oder 3b) für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

3. Die bisherige Nr. 6 des § 6 I. „Zuschläge zu den Grabstättengebühren“ entfällt.

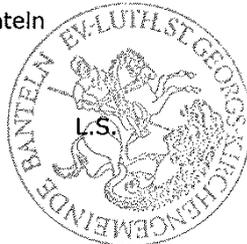
Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Banteln, den 01.10.2012

Ev.-luth. Kirchengemeinde Banteln
Der Kirchenvorstand


.....
Vorsitzende/r



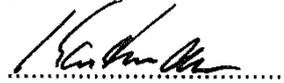

.....
Kirchenvorsteher/in

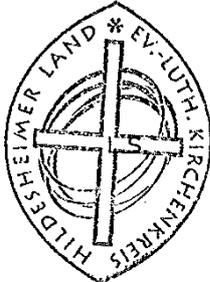
Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 4.10.12

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld

Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag


.....
Bevollmächtigter



1. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung – Winterdienst – der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung – Winterdienst -) vom 20.12.2011

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 04.10.2012 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr – Winterdienst – beträgt jährlich

je Meter Straßenfront 1,09 €.

Artikel II

Das beiliegende Straßenbestandsverzeichnis ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

Artikel III

Diese 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 04.10.2012

Stadt Alfeld (Leine)
-Der Bürgermeister-

gez. Beushausen

Sitzung des Ausschusses für Integration, Sicherheit und Ordnung

Am Dienstag, den 16.10.2012 findet um 16.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim eine Sitzung des Ausschusses für Integration, Sicherheit und Ordnung statt.

Tagesordnung

01. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
03. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Integration, Sicherheit und Ordnung vom 26.06.2012 – öffentlicher Teil -
04. Einwohnerfragestunde
05. Konzeptpapier der Kreisfeuerwehr 2011
Bericht KBM Franke
06. Einrichtung von Kfz-Zulassungs-Außenstellen in den Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreis Hildesheim
Antrag der Gruppe SPD- Bündnis 90/ Die Grünen vom 22.6.2012
Zwischenbericht der Verwaltung
07. Warte- und Öffnungszeiten der Kfz-Zulassung des Landkreises Hildesheim
Antrag der CDU-Fraktion vom 23.05.2012
Zwischenbericht der Verwaltung
08. Neuauflage des Integrationswegweisers
Antrag der CDU-Fraktion vom 17.09.2012
09. Geschwindigkeitsüberwachung im Bereich B3 – Ortsdurchfahrt Wülfigen
Antrag der Gruppe SPD- Bündnis 90/Die Grünen vom 28.08.2012
10. Wesentliche Produkte gemäß § 4 Abs. 7 GemHKVO
Controllingbericht Dez. 2 zur Zielerreichung im 1. Halbjahr 2012
Vorlage-Nr.: 243/XVII
11. Katastrophenschutz - Umgestaltung und Zukunft der Einsatzeinheiten Sanität und Betreuung im Landkreis Hildesheim
Vorlage-Nr.: 244/XVII
12. Fortschreibung der Richtlinien über die Verteilung der Feuerschutzsteuermittel aus der Festbetragsförderung
Vorlage-Nr.: 212/XVII
13. Antrag auf Zuweisung aus der Feuerschutzsteuer;
Beschaffung eines HLF 20/16 für die Ortsfeuerwehr Freden
Vorlage-Nr.: 234/XVII

14. Antrag auf Zuweisung aus der Feuerschutzsteuer;
Beschaffung eines LF 10 für die Ortsfeuerwehr Eime
Vorlage-Nr: 235/XVII
15. Antrag auf Zuweisung aus der Feuerschutzsteuer;
Beschaffung eines LF 10 für die Ortsfeuerwehr Emmerke
Vorlage-Nr: 236/XVII
16. Antrag auf Zuweisung aus der Feuerschutzsteuer;
Beschaffung einer DLA (K) 23712 GL für die Ortsfeuerwehr Alfeld (L.)
Vorlage-Nr.: 237/XVII
17. Informationen über Baumaßnahmen an Kreisstraßen und Radwegen im Haushaltsjahr 2012
und Ausblick auf die Planung 2013
Vorlage-Nr.: 246/XVII
18. Mitteilungen der Verwaltung
19. Anfragen

Hildesheim, den 04.10.2012

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

Hartmann